

Satzung von päd-aktiv e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen päd-aktiv, Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Schul- und Freizeitbereich.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer 1307 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für die pädagogische Arbeit und Fortbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können juristische Personen, Gebietskörperschaften und volljährige natürliche Personen werden, die sich für die Vereinsziele einsetzen.
2. Bei päd-aktiv in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehende Personen können nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vereins werden. Sind sie bereits stimmberechtigtes Mitglied zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses wandelt sich ihre Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft ohne Stimmrecht. Sind sie stimmberechtigte Mitglieder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsbestimmung haben sie weiterhin eine Mitgliedschaft mit Stimmrecht
3. Personen mit Angehörigen (i.d.R. Kinder) in einem Betreuungsverhältnis bei päd-aktiv. können ebenfalls nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vereins werden.
4. Bei päd-aktiv in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehende Personen oder Personen mit Angehörigen (i.d.R. Kinder) in einem Betreuungsverhältnis können eine Mitgliedschaft ohne Stimmrecht beantragen. Bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder des Betreuungsverhältnisses wandelt sich die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht in eine Mitgliedschaft mit Stimmrecht. Wird erneut ein Dienst-, Arbeits- oder Betreuungsverhältnis begründet wandelt sie sich wieder in eine Mitgliedschaft ohne Stimmrecht.
5. Eine Mitgliedschaft kann verweigert werden bei nachgewiesenen rassistischen oder menschenverachtenden Äußerungen oder der Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Vereinigung.
6. Über die Aufnahme eines stimmberechtigten Mitglieds oder als Mitglied ohne Stimmrecht entscheidet auf Antrag in Textform die Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf

Aufnahme besteht nicht. Bei Vorlage eines Aufnahmeantrages in Textform als Mitglied kann der/die Antragsteller/in bis zur Abstimmung in der nächsten Mitgliederversammlung vom Aufsichtsrat als vorläufiges Mitglied aufgenommen werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt zum Ende des folgenden Monats durch Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Verein.
3. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen oder die Satzung des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste angedroht wurde. Der Beschluss des Aufsichtsrates über die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung erfolgt an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds.
5. Bereits gezahlte Beträge werden bei der Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

§ 5

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Aufsichtsrat kann in begründeten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform, per Briefpost oder per E-Mail, und unter Bekanntgabe der mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Tagesordnung einberufen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Bei Verhinderung kann ein Mitglied ein anderes zur Ausübung seines Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Kontrolle des Vorstands und des Aufsichtsrats.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Vereins ordnungsgemäß unter Angabe der vollständigen Tagesordnung und fristgerecht, d.h. zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingeladen worden sind.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen stets unter Berücksichtigung der abgegebenen gültigen Stimmen. Soweit die Satzung oder das Gesetz keine höheren Mehrheiten vorschreiben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.
6. Mitglieder ohne Stimmrecht (§ 3 Nr. 3) haben ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und ein Rederecht. Bei sämtlichen Entscheidungen der Mitgliederversammlung haben sie kein Stimmrecht. Sie sind entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zur Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 7a

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Während der Sitzung liegt es in der Verantwortung des Mitgliedes, die Vertraulichkeit der Sitzung zu wahren. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
3. Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig,
 - wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Beschlussfassung ist unter Beachtung der Vorschriften zur Einberufung zur Mitgliederversammlung vom Vorstand oder dem Aufsichtsrat anzukündigen. In der Ankündigung ist der Zeitraum, innerhalb dessen die Stimmabgabe erfolgen kann, zu bezeichnen. Alternative Beschlussvorlagen müssen dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat bis spätestens 7 Tage vor Beginn des Zeitraumes übermittelt werden. Der Vorstand oder dem Aufsichtsrat stellt nach Ablauf des Zeitraums der Stimmabgabe das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt das Ergebnis bekannt.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des Vereins, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung können der Vorstand oder der Aufsichtsrat jederzeit nach ihrem Ermessen einberufen. Der Vorstand oder der Aufsichtsrat muss eine solche einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9

Der Aufsichtsrat

1. Die Mitgliederversammlung wählt 5 oder 7 Personen für eine Amtszeit von 3 Jahren in den Aufsichtsrat.

Davon ist eine Person mit der beruflichen Qualifikation Steuerberater, Betriebswirt oder Vergleichbares (Experte/in für Finanzen),

eine weitere Person ist aus dem Bereich Arbeitsrecht, Personalwesen oder Vergleichbares (Experte/in für Personal),

maximal ein Mitglied des Betriebsrats,

maximal ein/e Delegierte/r aus dem Kreis der Elternbeiräte von päd-aktiv und

mindestens eine Person aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Amtszeit der oben genannten Personen endet automatisch mit deren Ausscheiden aus ihren Funktionen bzw. ihrer Mitgliedschaft.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds kann der im Amt verbleibende Aufsichtsrat bis zur wirksamen Wahl durch die Mitgliederversammlung eine/n jeweilige/n Nachfolger/in bestimmen.

Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, die Zusammensetzung und die Amtszeit des Aufsichtsrats. Stehen keine Personen oder nicht in ausreichender Zahl Mitglieder des Betriebsrats oder Delegierte der Eltern zur Wahl zur Verfügung, wählt die Mitgliederversammlung sonstige geeignete Personen in den Aufsichtsrat.

Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit aus wichtigem Grund oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt der Vorstand in der Regel teil. Dem Aufsichtsrat steht frei, wenn er dies für erforderlich hält, ohne den Vorstand zu tagen. Der Aufsichtsrat kann Dritte hinzuziehen.

2. Der Aufsichtsrat hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende ist der/die Experte/in für Finanzen, der/die Stellvertreter/in ist der/die Experte/in für Personal. Der/Die Stellvertreter/in übernimmt bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden dessen/deren Aufgaben.
3. Sitzungen des Aufsichtsrats sind nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr einzuberufen, ferner dann, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats, 10 Mitglieder oder ein Vorstand dies unter Angabe des Zwecks beantragen.
 - 3.1 Die Einladungen zur Aufsichtsratssitzung zusammen mit den Sitzungsunterlagen ergeht durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n in Textform, per Briefpost oder elektronisch, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In Ausnahmefällen können die Sitzungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In der Einladung wird auch der Sitzungsort bestimmt. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung gewählt werden.

- 3.2 Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt eine/n Schriftführer/in. Der/Die Schriftführer/in hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und die Niederschrift zusammen mit dem/r Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterschreiben.
- 4.
- 4.1 Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Aufsichtsrat übt die Kontrollrechte der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand aus. Er beauftragt u.a. die jährliche Wirtschaftsprüfung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4.2 Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen im Übrigen:
- 4.2.1 Vorberatung und Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Mitgliederversammlung obliegt.
 - 4.2.2 Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung die von dieser zu wählenden Vorstände vor und schließt mit den gewählten Vorständen angemessene Anstellungsverträge.
 - 4.2.3 Erstellen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung für den Vorstand unter Einbeziehung des Vorstandes sowie das Erstellen einer Finanzordnung für den Verein;
 - 4.2.4 Prüfung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans;
 - 4.2.5 Prüfung des Jahresabschlusses und Mitteilung des Prüfberichts an die Mitgliederversammlung.
- 4.3 Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats zeitlich nicht möglich ist, darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- 4.4 Die Mitgliederversammlung beschließt für den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in eine angemessene Vergütung. Die Mitgliederversammlung kann auch für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene Tätigkeitsvergütung und Aufwandsentschädigung beschließen.
- 4.5 Aufsichtsräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorständen und kann nach Empfehlung des Aufsichtsrats und auf Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Stellvertreter/innen (im Sinne des § 26 BGB) erweitert werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorständen vertreten, wobei jede/r für sich allein vertretungsberechtigt ist.
 - 2.1 Der Vorstand bedarf außer in den im Gesetz und in dieser Satzung vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats beim Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - 2.2 Weitere Beschränkungen der Vertretungsmacht, die nur im Innenverhältnis gelten, regeln die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat.
3. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl, die nach einer Frist von höchstens sechs Monaten nach Ablauf seiner Amtszeit erfolgt, im Amt.
 - 3.1 Für jedes Amt finden getrennte Wahlgänge statt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem im Amt verbliebenen Vorstand den/die jeweilige/n Nachfolger/in bis zur wirksamen Wahl durch die Mitgliederversammlung bestimmen.

- 3.2 Wenn nur ein/e Kandidat/in zur Verfügung steht, ist diese/r gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, bei Vorhandensein mehrerer Bewerber/innen ist der/diejenige gewählt, der/die die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
4. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat oder aus wichtigem Grund abberufen werden.
 5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und besorgt alle Geschäfte des Vereins. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
 6. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei Stimmengleichheit ist der Stichtscheid des Aufsichtsrats einzuholen.
 7. Die Vorstände werden nach Maßgabe eines mit dem Aufsichtsrat abzuschließenden Anstellungsvertrages angemessen vergütet.

§ 11

Satzungsänderung und Änderung des Zwecks

Zur Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an das Kulturfenster e.V. und das Nicaragua-Forum Heidelberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Unterstützung von Kindern zu verwenden haben. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die ursprüngliche Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 16. September 1983 angenommen. Sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 18.12.1985 wurden Satzungsänderungen vorgenommen, die am 21.04.1986 in das Vereinsregister eingetragen wurden.

Gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 16.12.1991, vom 29.01.1996, vom 04.10.1999, vom 16.12.2002, 15.12.2011, 10.12.2015 und 10.03.2016 wurden weitere Satzungsänderungen vorgenommen.

Die vorstehende, neu gefasste Satzung wurde am 24.09.2018 beschlossen und trat mit der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.02.2019, auf der die neuen Vorstände und Aufsichtsräte gewählt wurden, in Kraft. Gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 11.02.2019 und 07.05.2019 wurden weitere Satzungsänderungen vorgenommen.

Zuletzt wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.01.2025 eine Satzungsänderung vorgenommen.

Heidelberg, den 20.01.2025